



# I + E

- Luftreinhaltung
- Lärmschutz
- Störfallrecht
- Anlagenrecht
- Strahlenschutz
- Energienutzung

## Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel

### Herausgeber

Prof. Dr. Andrea Versteyl

Prof. Dr. Martin Beckmann

Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

Carsten Diekmann

Dr. Gernot-Rüdiger Engel

Dr. Jürgen Fluck

Andrees Gentzsch

MinDgt Dr. Bernd Martin Groh

Prof. Dr. Hans D. Jarass

Prof. Dr. Hans-Joachim Koch

MR Dr. Christoph Leifer

Prof. Dr. Marc Röckinghausen

Dr. Frank Andreas Schendel

Prof. Dr. Alexander Schink

Prof. Dr. Max-Jürgen Seibert

Andreas Theuer

*Peter Kersandt und Johannes Pötzl*

Derzeitige und künftige immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Notstromaggregate

Unter besonderer Berücksichtigung des § 16 Abs. 5 44. BImSchV-E und der Vollzugspraxis im Land Berlin

*Alexander Kenyeressy*

Probleme bei der Anwendung von Art. 21 Abs. 3 S. 1 der Industrieemissions-Richtlinie (Vier-Jahres-Frist) mit Blick auf das BImSchG

*Christian Bickenbach*

Intensivtierhaltung als bauplanungsrechtliches Problem

*Benjamin Wiechmann, Frank Schmitz und Annika Schall*  
BAT-AEPL – Neues aus Sevilla

### ■ Urteilsanmerkung

*Karsten Sommer*

Zur Durchsetzung von Lärmaktionsplänen durch die Kommunen

Anmerkung zum Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 17.7.2018 – 10 S 2479/17 (rechtskräftig)

enthebt die Beschwerdeführerinnen jedoch nicht der Notwendigkeit, im Verfassungsbeschwerdeverfahren konkret darzulegen, hinsichtlich welcher Fragen die Kontrolldichte in ihren Augen unzulässig eingeschränkt war. Angesichts der zahlreichen tatsächlichen Feststellungen und der insgesamt umfangreichen Befassung der Gerichte mit den hier zu beurteilenden Sachverhalten ist für die verfassungsgerichtliche Überprüfung nicht ohne Weiteres erkennbar, inwiefern die gerichtliche Kontrolle hier tatsächlich eingeschränkt gewesen sein könnte. Es ist aber nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, auf pauschale Rügen unzureichender Kontrolldichte die angegriffenen Entscheidungen auf konkrete Verletzungen der Rechtsschutzgarantie hin zu untersuchen.

(Volltext)

## Umweltverträglichkeitsprüfung einer Hochspannungsfreileitung

BVerwG, Urteil vom 24.5.2018 – 4 C 4.17

– Niedersächsisches OVG

Volltext: [ie.lexxion.eu/current\\_issue/IE · Lx-Nr. A031218/18](http://ie.lexxion.eu/current_issue/IE_Lx-Nr_A031218/18)

1. Gegenstand einer UVP-Vorprüfung muss grundsätzlich das Vorhaben sein, über dessen Zulässigkeit entschieden wird. Die gebotene Übereinstimmung fehlt, wenn das genehmigte Vorhaben eine wesentlich höhere Umweltrelevanz besitzt als das in der UVP-Vorprüfung beurteilte.
2. Wird die gebotene UVP eines UVP-vorprüfungspflichtigen Vorhabens unterlassen, kann dieser Fehler grundsätzlich in einem ergänzenden Verfahren behoben werden. Dies gilt auch, wenn das Vorhaben vor Abschluss des gerichtlichen Verfahrens bereits errichtet worden ist.

(amtliche Leitsätze)

### Praxishinweis:<sup>2</sup>

Das BVerwG hebt die Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG) auf und verweist die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück.

Die Kläger wendeten sich als Grundeigentümer gegen einen Planfeststellungsbeschluss, der eine Hochspannungsfreileitung, den „Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Hemmoor“ feststellt. Ersetzt werden sollen ca. 35 km der 110-kV-Freileitung bei im Wesentlichen gleichem Trassenverlauf. Dabei bleiben die bisherigen Mastenstandorte erhalten, wobei sich an einigen Standorten aber die Höhe der Masten um mehr als 10 m ändert. Die Leitung wird auf einer Länge von ca. 1.700 m durch das FFH-Gebiet „Balksee und Randmoore, Nordahner Holz“ geführt und auf ca. 500 m durch

das Naturschutzgebiet „Balksee und Randmoore“. Die Errichtung und der Betrieb der Leitung sind bereits erfolgt. Die bereits vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens erstellte Vorprüfung zur UVP schließt mit dem Ergebnis, dass die Durchführung einer UVP nicht erforderlich sei, so dass im Planaufstellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr durchgeführt wurde.

Das OVG hat den Planfeststellungsbeschluss aufgehoben, weil die UVP-Vorprüfung den gesetzlichen Maßstab verfehle und damit nach § 4 Abs. 1 S. 2 UmwRG einer nicht durchgeführten UVP-Vorprüfung im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. b UmwRG gleichstehe. Dies begründet das OVG damit, dass die beantragten und planfestgestellten Masten höher seien als in der UVP-Vorprüfung angenommen und somit das Ergebnis der UVP-Vorprüfung nicht nachvollziehbar sei. Wegen der zwischenzeitlich erfolgten Errichtung des Vorhabens scheide die bloße Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit aus.

Das OVG schlussfolgert daraus, dass dieser Fehler zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führt (§ 4 Abs. 1 UmwRG).

Dem tritt das BVerwG in Teilen entgegen. Die Feststellung des OVG, dass die UVP-Vorprüfung zu beanstanden sei, weil das zur Genehmigung gestellte und später mit weiteren Abweichungen vom Antrag genehmigte Vorhaben eine deutlich höhere Umweltrelevanz habe als das in der UVP-Vorprüfung beschriebene Vorhaben, hält den Angriffen der Revision stand. Eine UVP-Vorprüfung kann ihre verfahrenlenkende Funktion nur erfüllen, wenn das der Vorprüfung zugrunde liegende Vorhaben und das in der Planfeststellung beantragte und planfestgestellte Vorhaben im Kern übereinstimmen, insbesondere mit Blick auf seine Umweltauswirkungen.

Der Senat des BVerwG hält die Schlussfolgerung, ob daraus notwendigerweise folge, dass eine UVP hätte durchgeführt werden müssen für zweifelhaft, was aber auf sich beruhen kann.

Nicht hingegen teilt das BVerwG die Auffassung des OVG, dass dieser Verfahrensfehler zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führt, denn durch die Aufhebung der Entscheidung wird § 4 Abs. 1 b S. 2 Nr. 2 UmwRG verletzt.

### I. Nationales Recht

Zum einen durfte das OVG nach nationalem Recht den Planfeststellungsbeschluss schon nicht aufheben, weil die festgestellten Verfahrensfehler in einem ergänzenden Verfahren hätten behoben werden können.

#### 1.

Die Aufhebung einer Entscheidung könne zwar nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 UmwRG verlangt werden, jedoch

<sup>2</sup> Der Praxishinweis wurde verfasst von Andrea Hennecken, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Bühner & Partner Rechtsanwälte, Nürnberg.

bleiben nach § 4 Abs. 1b S. 2 Nr. 2 UmwRG die nach § 75 Abs. 1a VwVfG und andere entsprechende Rechtsvorschriften zur Planerhaltung unberührt. Nur dann, wenn eine Verletzung von Verfahrensvorschriften nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, folgt daraus die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses. Entschieden wurde bereits, dass wenn der Mangel in einem ergänzenden Verfahren behoben werden kann, das Gericht nur die Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ausspricht (BVerwG, Urteil vom 21.3.1996 – 4 C 19.94).

2.

Zum anderen sind die tatrichterlichen Feststellungen schon geeignet, den Schluss zu erlauben, dass der festgestellte Fehler behoben werden kann, wenn nämlich die rechtswidrig unterlassene UVP in einem ergänzenden Verfahren (nachgeholt) durchgeführt wird. Die Heilung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Fehlern bei der Abwägung in einem ergänzenden Verfahren erfolgt dann, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Planfeststellungsbehörde nach erneuter Abwägung an der getroffenen Entscheidung festhält und im Wege ihres planerischen Ermessens auch berechtigt ist.

3.

Allein in der Errichtung des Vorhabens liegt kein Verstoß gegen das rechtliche Gebot einer Ergebnisoffenheit des ergänzenden Verfahrens.

## II. Unionsrecht

Das BVerwG erkennt an, dass die nationale Rechtslage mit dem Unionsrecht in Einklang steht, und zwar mit den Verpflichtungen aus der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, die für den streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschluss nach Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten maßgeblich ist.

Durch die gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit ist sichergestellt, dass die Zulassungsentscheidung nicht ausgeführt werden darf, bevor die unterbliebene UVP nachgeholt und die in ihrem Rahmen getroffenen Feststellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens in einer erneuten Zulassungsentscheidung gewürdigt werden. Diese Würdigung ist erneut mit Rechtsbehelfen angreifbar.